



*Fussballverband
Association de football
Bern Jura*

STATUTEN

Ausgabe November 2022

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name, Rechtsdomizil, französischsprachige Minderheit

¹ Unter dem Namen "Fussballverband Bern/Jura (FVBJ)" besteht mit Rechtsdomizil am Sitz der Geschäftsstelle im Verbandsgebiet ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist ein Regionalverband der Abteilung Amateur-Liga (AL) des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) gemäss den Statuten des SFV und der AL.

² Das Verbandsgebiet des FVBJ besteht aus den Kantonen Bern und Jura.

³ Die französischsprachige Minderheit muss entsprechend berücksichtigt werden.

Art. 2

Zweck

¹ Der FVBJ fördert und beaufsichtigt den Fussballsport und setzt sich für die körperliche Fitness der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, ein. Er organisiert in seinem Verbandsgebiet die nach den geltenden Statuten und Reglementen des SFV zur Durchführung gelangenden Meisterschaften.

² Er kann zur Erfüllung seines Verbandszweckes besondere Wettbewerbe, Kurse und Veranstaltungen durchführen, Ausführungsvorschriften sind durch den Vorstand zu erlassen.

³ Der FVBJ ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Verbindliche Vorschriften

¹ Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen, der AL und des FVBJ sind für alle Mitglieder, Spieler:innen und Funktionär:innen sowie für alle anerkannten Unterorganisationen verbindlich. Dasselbe gilt für alle statutengemäss zustande gekommenen und vom SFV genehmigten Vorschriften der Abteilungen, ihrer Organe und anerkannten Unterorganisationen.

² Die Statuten und Verträge der Mitgliedervereine müssen die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes, der FIFA und der UEFA für ihre Mitglieder, Spieler:innen und Funktionär:innen als verbindlich erklären.

³ Jeder Verein ist für sich und seine Mitglieder, Spieler:innen und Funktionär:innen verpflichtet, den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Verbandsorgane Folge zu leisten.

⁴ Die „Offiziellen Mitteilungen“ der Organe des FVBJ sind für sämtliche Vereine, deren Mitglieder, Spieler:innen, Funktionär:innen und Schiedsrichter:innen des FVBJ verbindlich. Der Vorstand bestimmt die Kommunikationsmittel für die „Offiziellen Mitteilungen“. Die Veröffentlichung erfolgt im Internet. Im Übrigen gilt Artikel 6 der SFV-Statuten sinngemäss.

Art. 4

Verbandsgerichtsbarkeit

¹ Die Vereine des FVBJ unterstellen sich und ihre Mitglieder, Spieler:innen und Funktionär:innen für alle Streitigkeiten, die sich aus ihrer Mitgliedschaft beim FVBJ ergeben oder sonst Rechte und Pflichten betreffen, die durch die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, der AL und des FVBJ begründet sind, vorbehaltlos der Verbandsgerichtsbarkeit.

² Die Vereine des FVBJ sind gemäss den SFV-Statuten verpflichtet, in allen Trainer:innenverträgen eine Schiedsgerichtsklausel einzubauen, welche die Anrufung ordentlicher Gerichte ausschliesst.

Art. 5

Sportlicher Verkehr mit Nichtmitgliedern und Boykottierten

Der Spielverkehr mit Vereinen, Spieler:innen und Schiedsrichter:innen, die dem SFV nicht angehören oder von ihm boykottiert sind, sowie mit andern verbandsfremden Organisationen irgendwelcher Art, richtet sich nach den Vorschriften des SFV.

II. Mitgliedschaft

Art. 6

Mitglieder

¹ Mitglieder des FVBJ sind alle dem SFV angehörenden Vereine, die ihren Sitz im Verbandsgebiet des FVBJ haben. Mit der Aufnahme in den SFV erwirbt ein Verein aus dem Verbandsgebiet des FVBJ automatisch dessen Mitgliedschaft.

² Ausnahmsweise und mit Zustimmung des SFV, der AL und des betreffenden Regionalverbandes kann durch Beschluss des Vorstandes auch ein Verein als FVBJ-Mitglied aufgenommen werden, der seinen Sitz nicht im Verbandsgebiet, sondern in einem angrenzenden Gebiet hat. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ein Verein, der seinen Sitz im Verbandsgebiet hat, Mitglied eines angrenzenden Regionalverbandes werden.

³ Vereine aus dem Verbandsgebiet des FVBJ, die nur Futsal-Teams stellen, sind Mitglied des FVBJ.

Art. 7

Aufnahmegesuch

¹ Aufnahmegesuche von Vereinen sind schriftlich an den FVBJ zu richten, der sie nach Prüfung und Konsultation des zuständigen Kreisverbandes mit den gemäss Statuten des SFV notwendigen Unterlagen und mit seinem Antrag an den SFV weiterleitet.

² Der Vorstand kann vom gesuchstellenden Verein eine Kautions verlangen, welche für die allfälligen Verbindlichkeiten des Vereins bei einem späteren Austritt haftet.

³ Im Übrigen richtet sich das Aufnahmeverfahren nach den Vorschriften des SFV und den Weisungen des FVBJ.

Art. 8

Austritt, Auflösung, Fusion, Übertritt

¹ Vereine können auf Ende einer Saison unter Mitteilung durch eingeschriebenen Brief an den FVBJ zuhänden des SFV ihren Austritt erklären. Der Austritt kann erst anerkannt werden, wenn der Verein gegenüber dem Verband, den Abteilungen, dem FVBJ und den Kreisverbänden seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist oder wenn genügend Sicherheiten geleistet werden.

² Bei der Auflösung von Vereinen, bei Fusionen oder bei Ausschluss aus dem SFV gelten die entsprechenden Bestimmungen der SFV-Statuten. Der Vorstand hat vor der Abgabe seiner Stellungnahme an den SFV den zuständigen Kreisverband zu konsultieren.

³ Ein Verein, der mit keiner Mannschaft mehr an der Meisterschaft teilnimmt, kann längstens während zwei Saisons als Passivmitglied dem FVBJ angehören; während dieser Zeit sind einzig die Jahresbeiträge geschuldet. Nach Ablauf dieser Frist hat der Verein wieder mit mindestens einer Mannschaft an der Meisterschaft teilzunehmen; andernfalls beantragt der FVBJ beim SFV den Ausschluss.

⁴ Vereine, die ihren Sitz im Verbandsgebiet haben, aber bisher in einem anderen Regionalverband Mitglied sind, können mit Zustimmung des betreffenden Regionalverbandes, der AL und des SFV auf Beginn einer neuen Saison zum FVBJ übertreten. Über das Gesuch entscheidet der Vorstand nach Konsultation des betreffenden Kreisverbandes.

Art. 9

Ausschluss

Vereine, die durch die Delegiertenversammlung des SFV ausgeschlossen werden, verlieren automatisch die Mitgliedschaft des FVBJ und des Kreisverbandes.

Art. 10

Ehrungen

¹ Personen, die sich um die Belange des Sportes im Allgemeinen, den Fussballsport oder den FVBJ im Besonderen in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Verbandsvorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern des FVBJ ernannt werden.

² Ein:e abtretende:r Präsident:in des FVBJ kann auf Antrag des Verbandsvorstandes durch die Delegiertenversammlung zum/zur Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentin des FVBJ ernannt werden.

³ Durch Beschluss des Verbandsvorstandes können Personen, die sich um den Sport im Allgemeinen, um den Fussballsport oder den FVBJ im Besonderen verdient gemacht haben, geehrt werden. Das Nähere regelt ein durch die Delegiertenversammlung des FVBJ zu erlassendes Reglement.

III. Mittel

Art. 11

Einnahmen

Der FVBJ beschafft seine Mittel wie folgt:

- Mitgliederbeiträge, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Pauschalgebühr pro Verein, maximal Fr. 1'000.-.
- Pauschalgebühr pro Aktivmannschaft (2.Liga regional, 3.-5. Liga, Senioren, Frauen), maximal Fr. 150.-.
- Kopfbeitrag pro Aktivspieler:in, maximal Fr. 8.-.
- Grundbeitrag pro Freimitglied oder dispensiertem Verein, maximal Fr. 100.- pro Jahr.

Die effektiv gültigen Beiträge werden von der Delegiertenversammlung festgelegt.

- Gebühren und Bussen. Die Delegiertenversammlung erlässt ein besonderes Gebühren- und Bussenreglement, welches für alle Organe des FVBJ verbindlich ist.

- Erlös aus Veranstaltungen;

- Sportfondsgelder der Kantone Bern und Jura;

- Subventionen, Werbung, Sponsoring und Zuwendungen, sowie Entschädigungen des SFV und der AL;
- Verkauf von Dienstleistungen.

Art. 12

Zusätzliche Abgaben

Die Vereine können in keinem Fall zur Leistung weiterer Abgaben verpflichtet werden.

Art. 13

Verwendung der Subventionen

Über die Verwendung der Einnahmen aus Sportfondsgeldern, der Subventionen und Zuwendungen des SFV und der AL sind die Bestimmungen der subventionierenden Behörden verbindlich. Der AJF regelt allfällige Probleme betreffend die Sportfondsgelder des Kantons Jura direkt mit den beiden Kantonen.

Art. 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Verbandsvorstand festgelegt.

Art. 15

Haftung

Für die vom FVBJ eingegangenen Verpflichtungen haften nur die von ihm verwalteten Gelder.

IV. Organisation

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 16

Organe

Die Organe des FVBJ sind:

- die Delegiertenversammlung;
- der Verbandsvorstand;
- die Departemente;
- die Kommissionen;
- die Ressorts;
- die Kreisverbände;
- die AL-Delegierten.

Art. 17

Berichterstattung

Der Verbandsvorstand, die Departemente und die Kommissionen haben Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.

Art. 18

Ausstand, Unvereinbarkeit

¹ Die Mitglieder einer Verbandsbehörde haben in Angelegenheiten des Vereins, dem sie angehören, in Ausstand zu treten. Sie sind auch nicht berechtigt, als Parteivertreter:in vor irgendeiner disziplinarischen oder richterlichen Instanz zu amtieren.

² Der/Die FVBJ-Präsident:in, die übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der/die Präsident:in und die Mitglieder der Rekurskommission dürfen während ihrer Tätigkeit im FVBJ keine Vorstands-Charge in einem FVBJ-Verein ausüben.

³ Der/Die FVBJ-Präsident:in sowie die AL-Delegierten müssen einem AL-Verein angehören.

⁴ Der/Die FVBJ-Präsident:in darf nicht gleichzeitig Präsident:in eines Kreisverbandes sein.

Art. 19

Amtsduer

Die Vereinsdelegierten, die Mitglieder des Vorstandes, der Kommissionen und der Ressorts sowie die AL-Delegierten werden auf eine Amtsduer von zwei Jahren gewählt.

Art. 20

Protokoll

Folgende Verbandsbehörden sind verpflichtet, über ihre Verhandlungen und Beschlüsse Protokoll zu führen: Delegiertenversammlung, Verbandsvorstand und Kommissionen.

2. Delegiertenversammlung

Art. 21

Stellung, Stimmrecht

Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ des FVBJ. Sie setzt sich aus fünfzig von den Kreisverbänden gewählten Vereinsdelegierten zusammen; diese haben an der DV je eine Stimme.

Art. 22

Wahl der Delegierten

¹ Die fünf Kreisverbände wählen an ihren vor der betreffenden FVBJ-DV stattfindenden Delegiertenversammlungen die ihnen gemäss den nachstehenden Bestimmungen zustehenden Delegierten für eine Amtsduer von zwei Jahren; Wiederwahl ist möglich.

² Die den einzelnen Kreisverbänden zustehende Anzahl von Delegierten bestimmt sich im Verhältnis zur Anzahl Mannschaften (ohne KIFU) gemäss SFV-Statistik bis zum Ende des Monats November jedes ungeraden Jahres. Der Verbandsvorstand berechnet die Anzahl Delegierte pro Kreisverband jeweils bis fünf Monate vor der DV und gibt diese Zahlen den Kreisverbänden sofort bekannt.

Art. 23

Delegierte

¹ Als Delegierte der Kreisverbände werden Vereine gewählt, welche Mitglied des Kreisverbandes sein müssen. Die durch die jeweilige DV des Kreisverbandes als Delegierte gewählten Vereine müssen an die Delegiertenversammlung eine:n Vertreter:in entsenden, welche:r im Zeitpunkt der Delegiertenversammlung Vorstandsmitglied des betreffenden Vereins sein muss und keinem andern FVBJ-Organ oder -Ausschuss angehören darf. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Statuten gewählten Delegierten beenden ihre laufende Amtsdauer.

² Jeder Kreisverband wählt zusätzlich mindestens zwei Vereine als Ersatzdelegierte; diese müssen die gleichen Wahlvoraussetzungen erfüllen wie die ordentlichen Delegierten.

³ Jeder Kreisverbandsvorstand meldet der Geschäftsstelle diejenigen Personen, welche als Vertreter der delegierten Vereine an der Delegiertenversammlung teilnehmen, bis spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung.

Art. 24

Ordentliche DV

¹ Die DV hat ordentlicherweise zweimal im Jahr stattzufinden.

² Die Einberufung erfolgt durch den Verbandsvorstand. Mindestens acht Wochen vor ihrer Durchführung sind Datum, Zeit, Versammlungsort sowie die Traktanden in den "Offiziellen Mitteilungen" bekanntzugeben; diese Mitteilungen sind den Delegierten mindestens vier Wochen vor der DV persönlich zuzustellen, zusammen mit den zur Behandlung gelangenden Anträgen sowie allfälligen weiteren Unterlagen. In der gleichen Frist sind diese Unterlagen auch sämtlichen FVBJ-Vereinen sowie folgenden FVBJ-Organen zu übermitteln: Vorstand, Kommissionen, Kreisverbände und AL-Delegierte. Allen Adressaten können die Unterlagen ausschliesslich auf elektronischem Weg zugestellt werden.

Art. 25

Ausserordentliche DV

¹ Eine ausserordentliche DV kann auf Beschluss des Verbandsvorstandes sowie auf Begehren von mindestens einem Drittel der Vereinsdelegierten unter Grundangabe verlangt werden. Für die Durchführung finden die entsprechenden Bestimmungen der ordentlichen DV sinngemäss Anwendung.

² Einem Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen DV hat der Verbandsvorstand innert acht Wochen zu entsprechen. Die Einberufung muss vier Wochen vor der Versammlung erfolgen.

Art. 26

Anträge, Wahlvorschläge

¹ Vereinsdelegierte sowie die in Artikel 24 Abs. 2 genannten Organe des FVBJ haben an der DV Antragsrecht.

² Anträge müssen spätestens zehn Wochen vor einer ordentlichen DV dem Verbandsvorstand schriftlich eingereicht werden.

³ Verspätet eingereichte Anträge können an der DV nur behandelt werden, wenn sie von drei Vierteln der an der DV anwesenden Vereinsdelegierten erheblich erklärt werden.

⁴ Wahlvorschläge können noch an der DV eingereicht werden.

Art. 27

Teilnahme

¹ Die Teilnahme an der DV ist für alle Delegierten obligatorisch. Bei Verhinderung bezeichnet der betreffende Kreisverbandsvorstand aus der Zahl der Ersatzdelegierten einen Verein als Stellvertreter und gibt den Namen des/der an der Delegiertenversammlung teilnehmenden Vertreters/Vertreterin dieses Vereins umgehend der Geschäftsstelle bekannt.

² Die Vereinsdelegierten sind verpflichtet, den Verhandlungen während der ganzen Dauer beizuwohnen.

Art. 28

Leitung

¹ Die DV wird durch den/die Präsidenten/Präsidentin des FVBJ geleitet, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Vizepräsidenten/Vizepräsidentin oder ein anderes Vorstandsmitglied.

² Bei Abstimmungen gibt der/die Vorsitzende bei Stimmgleichheit den Stichentscheid; sonst stimmt er/sie nicht.

Art. 29

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist beschlussfähig.

Art. 30

Abstimmungen

¹ Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Vereinsdelegierten im einzelnen Fall geheime Abstimmung oder Abstimmung unter Namensaufruf beschliesst.

² Die Aufnahme von nicht rechtzeitig eingereichten Anträgen (Art. 26 Abs. 3) sowie von andern nicht traktandierten Anträgen bedarf des Dreiviertelmehrs der anwesenden Delegierten.

³ Der Erlass oder die Abänderung und die zeitlich begrenzte Ausserkraftsetzung der FVBJ-Statuten sowie die Fusion oder Auflösung des Verbandes bedarf des Dreiviertelmehrs der Delegierten-Stimmen sowie des einfachen Mehrs aller FVBJ-Vereine. Den FVBJ-Vereinen sind die entsprechenden Anträge innert vier Wochen nach Beschlussfassung an der DV schriftlich zu unterbreiten, worauf sie innert weiteren vier Wochen schriftlich zu antworten haben; dabei gelten ausdrückliche Stimmenthaltung oder Nichtteilnahme an der Abstimmung als Zustimmung. Das nähere Vorgehen bestimmt der Verbandsvorstand.

⁴ Die übrigen Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Art. 31

Wahlen

¹ Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten im einzelnen Fall geheime Wahl beschliesst.

² Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang mit dem absoluten, im zweiten Wahlgang mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Art. 32

Protokoll

Das Protokoll der DV ist innert 60 Tagen den Mitgliedern der Protokollprüfungskommission zur Prüfung und Antragsstellung an die nächste ordentliche DV zuzustellen. Je ein Exemplar des Protokolls ist dem SFV und dem AL-Komitee nach erfolgter Prüfung zuzustellen.

Art. 33

Befugnisse

Der DV stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme der Jahresberichte und Erteilung der Entlastung an die verantwortlichen Funktionäre:innen;
- Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der fünf Vertreter:innen der Kreisverbände;
- Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin und der übrigen Mitglieder der Rekurskommission;
- Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin und der übrigen Mitglieder der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission;
- Wahl der AL-Delegierten und -Ersatzdelegierten;
- Wahl der Protokollprüfungskommission;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Erlass oder Abänderung und zeitlich begrenzte Ausserkraftsetzung der FVBJ-Statuten sowie Fusion oder Auflösung des FVBJ, unter Vorbehalt der Zustimmung der FVBJ-Vereine;
- Beschlussfassung über Anträge von Delegierten und Organen des FVBJ, soweit die DV hierzu zuständig ist;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern oder eines/einer Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentin;
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
- Setzen von Verbandsrichtlinien, inkl. Leitbild.

3. Verbandsvorstand

Art. 34

Termine

¹ Der Verbandsvorstand tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern.

² Die Einberufung erfolgt durch den/die Präsidenten/Präsidentin oder bei dessen Verhinderung durch den/die Vizepräsidenten/Vizepräsidentin, ferner auf Antrag von mindestens vier Vorstandsmitgliedern. In der Regel mindestens fünf Tage vor der Sitzung sind Datum, Zeit, Versammlungsort sowie die Traktanden den Vorstands-Mitgliedern schriftlich oder elektronisch bekanntzugeben, unter Beilage vorhandener Unterlagen.

Organisationsreglement

³ Der Verbandsvorstand kann für den Gang seiner Verhandlungen ein Organisationsreglement erlassen.

Art. 35

Zusammensetzung

¹ Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident:in FVBJ;
- Vizepräsident:in FVBJ (wobei diese:r auch eine:r der Kreisverbandspräsident:innen sein kann);- Finanzchef:in;
- drei Departementschef:innen (Spielbetrieb, Schiedsrichter und Fussballentwicklung)
- fünf Kreisverbandspräsident:innen;

² Das Protokoll der Vorstands-Sitzungen wird durch die Geschäftsstelle besorgt.

Art. 36

Leitung

Die Vorstandssitzungen werden vom/von der Präsident:in des FVBJ geleitet, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Vizepräsident:in oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Art. 37

Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der/Die Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichtscheid. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder vor.

² Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch Stimmabgabe mittels Telefax oder auf elektronischem Weg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung wünscht. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 38

Vertretung, Unterschriftsberechtigung

Der Vorstand vertritt den FVBJ gegen Aussen; die rechtsverbindliche Unterschrift führen der/die Präsident:in oder der/die Vizepräsident:in oder ein anderes Vorstandsmitglied, zusammen mit dem/der Geschäftsführer:in. Der Vorstand kann die Unterschriftsberechtigung für bestimmte Geschäfte im Organisationsreglement weiter delegieren.

Art. 39

Konstituierung

Der/Die Präsident:in, der/die Vizepräsident:in, die Departementschef:innen und der/die Finanzchef:in übernehmen ihre Funktionen mit der Wahl durch die DV. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 40

Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Insbesondere stehen ihm folgende Kompetenzen zu:

- Führung des FVBJ, inklusive Geschäftsstelle, unter Vorbehalt der Kompetenzen der DV;
- Vollzug der Beschlüsse der DV;
- Vertretung des FVBJ gegen Aussen;
- Wahl der Leiter:innen und der Mitglieder der Kommissionen und der Ressorts, sowie der übrigen Funktionär:innen, soweit deren Wahl nicht einem andern Organ zugewiesen ist;
- provisorische Wahl bei Vakanzen von FVBJ-Funktionär:innen, welche durch die DV gewählt werden, bis zur ordentlichen Wahl an der nächsten DV;
- Verantwortung für den Spielbetrieb, inklusive Modusänderungen; ausgenommen die Modalitäten betreffend dem Coupe Jurassienne (Zuständigkeit AJF);
- Verwaltung der Finanzen des FVBJ;
- Organisation der DV, von Tagungen und Konferenzen;
- Beaufsichtigung der Kommissionen;
- Anstellung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin des FVBJ und der übrigen Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle sowie der Regional- und Auswahltrainer:innen;
- Ernennung des/der Leiters/Leiterin Fussballentwicklung und dessen/deren Assistenten/Assistentin;
- Genehmigung von Weisungen des FVBJ;
- Genehmigung der Statuten der Kreisverbände sowie von Reglementen der Kreisverbände und der Kommissionen;
- Anträge an den SFV betr. Austrittsgesuchen von Vereinen;
- Festlegung der Entschädigungen an Verbandsfunktionär:innen im Rahmen des Budgets;
- Anträge an den SFV betr. Aufnahme und Ausschluss von Vereinen;
- Verhängung von Sanktionen gegen Vereine, die nicht die erforderliche Zahl von Schiedsrichter:innen stellen;
- Festlegen der Informationspolitik;
- Vornahme von Ehrungen (mit Ausnahme der Ernennung von Ehrenmitgliedern und des/der Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentin). Diese Kompetenz kann ganz oder teilweise an die Kreisverbände delegiert werden.
- Bestimmung des Ortes der nächsten DV;
- Beratung von Anträgen und Wahlvorschlägen von Vereinen und Organen zuhanden der DV;
- Beschlussfassung über die Durchführung von besonderen Wettbewerben im FVBJ;

4. Die Leitung Fussballentwicklung

Art. 41

Ernennung, Pflichtenheft, Unterstellung

¹ Der FVBJ stellt für sein Verbandsgebiet eine:n Leiter:in Fussballentwicklung (LFE) sowie bei Bedarf eine:n Assistenten/Assistentin an.

² Der/Die LFE muss im Besitz des SFV-Instruktorendiploms sein.

³ Ein vom Vorstand zu erlassendes Pflichtenheft regelt die Kompetenzen und Aufgaben des/der LFE. Die Vorgaben des SFV in diesem Bereich sind zu beachten.

⁴ Der/Die LFE ist direkt dem/der Chef:in des Departements Fussballentwicklung unterstellt.

⁵ Dem/Der LFE sind die vom Vorstand angestellten Regional- und Auswahltrainer:innen unterstellt.

5. Departemente, Kommissionen, Ressorts

5.1. Departemente

Art. 42

Anzahl, Leitung

¹ Im FVBJ bestehen folgende drei Departemente:

- Departement Spielbetrieb.

Dieses ist zuständig für die Organisation des regionalen Spielbetriebes (inkl. Sportplätze) sowie zum Erlass von Strafverfügungen, herrührend aus dem Spielbetrieb (mit Ausnahme von Sanktionen gegenüber den Schiedsrichtern).

- Departement Fussballentwicklung.

Dieses ist zuständig für die Förderung des Breitenfussballs, für die Regionalauswahlen, für die Aus- und Weiterbildung der Leiter:innen Junior:innen, der Junior:innenbetreuer, aller Trainer:innen sowie für die Beratung der Vereine im Bereich der Fussballentwicklung.

- Departement Schiedsrichter.

Dieses ist verantwortlich für das gesamte Schiedsrichter:innenwesen, insbesondere für die Ausbildung und Weiterbildung, die Förderung von Talenten sowie das gesamte Schiedsrichter:innen- und Coachaufgebot. Es ist alleine befugt, gegen Schiedsrichter:innen, Schiedsrichterassistent:innen, Schiedsrichterinstruktoren:innen und Schiedsrichtercoaches Sanktionen auszusprechen.

¹ Die Departemente werden von den von der FVBJ-DV gewählten Departementschef:innen geleitet.

² Die Departemente bestimmen aus den eigenen Reihen eine:n Stellvertreter:in.

5.2. Kommissionen, Ressorts

Art. 43

¹ Zur Erledigung der einzelnen Aufgaben werden in den Departementen Kommissionen gebildet; diese sind dem betreffenden Departement unterstellt. Der/Die Departementschef:in hat in allen Kommissionen seines/ihres Departementes Sitz und Stimmrecht, soweit er/sie die betreffende Kommission nicht von Amtes wegen präsidiert.

² Innerhalb der Kommissionen können für die Behandlung bestimmter Aufgaben Ressorts gebildet und dabei auch Mitglieder bestimmt werden, die nicht der Kommission angehören.

³ Die Kommissionen sind verpflichtet, Geschäftsordnungen zu erlassen, welche vom Verbandsvorstand zu genehmigen sind.

⁴ Der/Die Präsident:in des FVBJ hat in allen Kommissionen und Ressorts Sitz und Stimmrecht; er/sie kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

5.3. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 44

Organisationsreglement

Die einzelnen Aufgaben und die Zusammensetzung der Departemente, Kommissionen und Ressorts sowie die Wahl der Mitglieder der Kommissionen und Ressorts werden in einem vom Vorstand zu erlassenden Organisationsreglement festgelegt. Bei der Wahl der einzelnen Mitglieder der Kommissionen und Ressorts sind die Kreisverbände sowie die französischsprachige Minderheit nach Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen.

6. Schiedsrichter:innen, Schiedsrichterassistent:innen, Schiedsrichterinstruktor:innen und Schiedsrichtercoaches

Art. 45

¹ Die im Verbandsgebiet des FVBJ tätigen Schiedsrichter:innen, Schiedsrichterassistent:innen, Schiedsrichterinstruktor:innen und Schiedsrichtercoaches sind dem Departement Schiedsrichter unterstellt.

² Ergänzend zu den Vorgaben des SFV erlässt die Schiedsrichterkommission FVBJ Weisungen für die Schiedsrichter:innen, Schiedsrichterassistent:innen, Schiedsrichterinstruktor:innen und Schiedsrichtercoaches.

7. Rekurskommission

Art. 46

Zusammensetzung, Verfahren

¹ Die Rekurskommission (RK) besteht aus dem/der Präsidenten/Präsidentin und höchstens sieben Mitgliedern. Die RK ernennt aus ihrer Mitte eine:n Vizepräsidenten/Vizepräsidentin.

² Für die Verhandlungen setzt sich die RK in der Regel aus dem/der Präsidenten/Präsidentin oder Vizepräsidenten/Vizepräsidentin und zwei Mitgliedern zusammen. Der/Die Vizepräsident:in kann, wenn der/die Präsident:in den Vorsitz führt, als Mitglied amten. Die RK setzt sich aus dem/der Präsidenten/Präsidentin und allen Mitgliedern zusammen, wenn dies von einer Partei vor Abschluss des Schriftenwechsels verlangt oder vom/von der Präsidenten/Präsidentin angeordnet wird.

³ Die RK beurteilt Rekurse gegen Entscheide ihrer Vorinstanzen, soweit die massgebenden Bestimmungen einen solchen Entscheid nicht als endgültig bezeichnen. Unter Vorbehalt der statutarischen Bestimmungen über das Schiedsgericht des Sports (Tribunal Arbitral du Sport, TAS) und der Beschwerde an den Zentralvorstand des SFV wegen Rechtsverzögerung entscheidet die RK als letzte Instanz. Die Entscheide der RK werden in einer nicht öffentlichen Beratung mit Stimmenmehrheit gefällt, in der Regel mündlich eröffnet und schriftlich begründet. Sie erwachsen mit ihrer Eröffnung in Rechtskraft.

⁴ Ein von der DV zu genehmigendes Rekursreglement ordnet das Verfahren vor der RK.

8. Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission

Art. 47

Zusammensetzung, Aufgaben

¹ Die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GPFK) besteht aus dem/der Präsidenten/Präsidentin und zehn Mitgliedern (je zwei Vertreter pro Kreisverband). Die DV wählt den/die Präsidenten/Präsidentin auf Vorschlag des Vorstandes und die Mitglieder auf Vorschlag der Kreisverbände; sie alle müssen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten fachlichen Voraussetzungen aufweisen und dürfen nicht gleichzeitig als Vertreter eines gewählten Vereins an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

² Mit Ausnahme der Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin konstituiert sich die GPFK selbst und wählt aus ihren Reihen eine:n Vizepräsidenten/Vizepräsidentin.

³ Die GPFK hat das gesamte Finanz- und Rechnungswesen sowie die übrige Geschäftstätigkeit des FVBJ zu prüfen. Über die Ergebnisse ihrer Prüfungen erstattet die GPFK einen schriftlichen Bericht an den Vorstand zuhanden der DV. Es steht der GPFK das Recht zu, auch während des Jahres Zwischenrevisionen oder andere Prüfungshandlungen vorzunehmen. Der Vorstand und die übrigen FVBJ-Organen sind verpflichtet, der GPFK alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akten zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

⁴ Die GPFK prüft vor der DV die an der DV traktandierten Geschäfte und erstattet der DV schriftlich Bericht und Antrag. Bei Bedarf kann der/die Präsident:in oder ein anderes Mitglied der GPFK an der DV mündlich Auskunft erteilen oder Anträge stellen.

⁵ In besonderen Fällen kann die GPFK die Prüfung der Jahresrechnung einem anerkannten Treuhandbüro übertragen.

9. Protokollprüfungskommission

Art. 48

Zusammensetzung, Aufgaben

¹ Die Protokollprüfungskommission (PPK) besteht aus drei Mitgliedern. Diese werden durch die DV gewählt.

² Die PPK prüft das DV-Protokoll und stellt Antrag an die nächste DV.

10. Spezialkommissionen

Art. 49

Einsetzung, Organisation

¹ Der Vorstandsvorstand und der/die Geschäftsführer:in können zur Erledigung bestimmter Aufgaben (juristische Beratung, Untersuchungen usw.) Spezialkommissionen einsetzen.

² Zusammensetzung, Aufgabenbereich und Kompetenzen dieser Kommissionen werden vom/von der Auftraggeber:in umschrieben.

11. Die FVBJ-Geschäftsstelle

Art. 50

¹ Die FVBJ-Geschäftsstelle erledigt die laufenden Geschäfte des FVBJ.

12. Kreisverbände

Art. 51

Gliederung

Im Verbandsgebiet des FVBJ bestehen folgende fünf Kreisverbände:

- Association Jurassienne de Football (AJF);
- Fussballverband Berner Oberland (FVBO);
- Mittelländischer Fussballverband (MFV);
- Oberraargauisch-Emmentaler Fussballverband (OEFV);
- Seeländischer Fussballverband (SEFV).

Art. 52

Mitgliedschaft

Alle FVBJ-Vereine sind automatisch Mitglied eines Kreisverbandes. Die Zuteilung der Vereine erfolgt durch den Verbandsvorstand nach geografischen Gesichtspunkten.

Art. 53

Statuten, Reglemente

¹ Die Statuten der Kreisverbände dürfen keine Bestimmungen enthalten, die den Statuten des SFV, der AL und des FVBJ widersprechen.

² Die Statuten und sämtliche Reglemente der Kreisverbände bedürfen der Genehmigung durch den Verbandsvorstand.

Art. 54

Aufgaben

¹ Die Kreisverbände unterstützen die zuständigen FVBJ-Organen in der Organisation, Betreuung und Überwachung des gesamten FVBJ-Spielbetriebes.

² Die Kreisverbände haben bei der Erfüllung der allgemeinen FVBJ-Aufgaben in ihrem Verbandsgebiet mitzuwirken. Durch Beschluss des Verbandsvorstandes können ihnen nach vorheriger Anhörung besondere Aufgaben übertragen werden.

³ Die Kreisverbände werden für die von ihnen übernommenen Aufgaben vom FVBJ angemessen entschädigt. Das Nähere regelt der Verbandsvorstand.

Art. 55

Strafkompetenz

¹ Für die den Kreisverbänden übertragenen Aufgaben verbleibt die Strafkompetenz bei den zuständigen Organen des FVBJ. Bei entsprechenden Vergehen überweist der Kreisverband die Akten mit einem Antrag an die Geschäftsstelle des FVBJ.

² Durch Beschluss des Vorstandes können für die AJF besondere Regelungen getroffen werden.

Art. 56

AJF

¹ Die Association Jurassienne de Football (AJF) vertritt den FVBJ bei den Behörden des Kantons Jura; dabei arbeitet die AJF zusammen mit:

- den Sportämtern beider Kantone für die Ausbildung;
- der kantonalen Sportkommission für die Verteilung der Sportfondsgelder.

² Der AJF steht es frei, sich den sportlichen und kulturellen jurassischen Bewegungen anzuschliessen.

13. AL - Delegierte

Art. 57

Präsident

¹ Der/Die Präsident:in des FVBJ ist von Amtes wegen AL-Delegierte:r. In begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen davon beschliessen.

Wahl der übrigen AL-Delegierten

² Die übrigen AL-Delegierten sowie eine gleiche Anzahl Ersatzdelegierte werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die DV auf eine zweijährige Amtsdauer gewählt, wobei der AJF Anspruch auf einen Sitz hat. Sie müssen während ihrer Amtsdauer eine aktive Charge in einem FVBJ-Organ oder -Verein bekleiden.

³ Ist ein:e AL-Delegierte:r an der Teilnahme an der AL- und / oder der SFV-DV verhindert, so bestimmt der Vorstand aus der Zahl der Ersatzdelegierten eine:n Vertreter:in.

V. Rechtspflege / Disziplinarwesen

Art. 58

Grundsatz

¹ Die Rechtspflege wird im Rahmen der Statuten und Reglemente des SFV, der AL und des FVBJ durch den Verbandsvorstand und seine Fachkommissionen ausgeübt. Deren Entscheide können an die Rekurskommission des FVBJ weitergezogen werden, soweit nicht gemäss der massgebenden Bestimmungen eine andere Instanz zuständig oder das Rekursrecht ausgeschlossen ist.

² Jeder rekursfähige Entscheid hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

³ Gegen den erstinstanzlichen Entscheid kann nur ein einziges Rekursverfahren geführt werden.

⁴ Jeder Rekursentscheid ist endgültig. Durch Reglement kann jedoch für gewisse Sanktionen ein Einspracheverfahren eingeführt werden, welches Voraussetzung bildet für ein nachfolgendes Rekursverfahren.

Art. 59

Disziplinarwesen

¹ Die Disziplinar Kompetenzen des Verbandsvorstands und der Fachkommissionen sowie deren Anwendung sind in den Statuten, Reglementen und Richtlinien des SFV, der AL und des FVBJ umschrieben, insbesondere in den Artikeln 78 bis 88 der SFV-Statuten.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 60

Subsidiäres Recht

Soweit in diesen Statuten keine Vorschriften enthalten sind, gelten die Statuten und Reglemente des SFV und der AL.

Art. 61

Textdifferenzen

Bei Textdifferenzen ist die deutsche Fassung massgebend.

Art. 62

Inkrafttreten

Die vorstehenden Statuten sind an der Delegiertenversammlung des FVBJ vom 13. August 1994 in Bassecourt genehmigt und an den Delegiertenversammlungen vom 22. August 1996 in Burgdorf, vom 22. August 1998 in Thun, vom 19. August 2000 in Zollikofen, vom 21. August 2004 in Interlaken, vom 30. August 2008 in Ittigen, vom 26. April 2013, vom 25. April 2014, vom 30.04.2015, vom 24. November 2017 sowie vom 18. November 2022 abgeändert worden und treten ab 01.01.2023 in Kraft.

Ittigen, 18. November 2022

Fussballverband Bern / Jura

Der Präsident: Der Geschäftsführer:

Peter Keller

Marco Prack

